

Zusammenfassung der Landschaftsschutzverordnungen »Taunus« ^{1) 2) 3) 4)}

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingautaunuskreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt

Artikel 1 ²⁾

Die Bezeichnung der 2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 26.02.1991 (GVBl. I Nr. 5 S. 49) vom 8. März 1991) erhält nach Artikel 1.1 folgende Fassung:

»Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen, Landschaftsschutzgebiet Taunus«.

§ 1

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des Taunus wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet »Taunus« hat eine Größe von ca. 197.000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab: 1: 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – der Landkreise Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, Hochtaunuskreis, Taunusstraße 5, 6380 Bad Homburg, Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg, Main-Taunus-Kreis, Am Kreishaus 1 - 5, 6238 Hofheim/

Taunus, Rheingau-Taunus-Kreis, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, Wetteraukreis, Kaiserstraße 128, 6380 Friedberg (Hessen), und bei den Magistraten – untere Naturschutzbehörde – der Städte Bad Homburg, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg, Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Gießen, Berliner Platz 3, 6300 Gießen, Wetzlar, Weißadlergasse 12, 6330 Wetzlar, und Wiesbaden, Kapellenstraße 99, 6200 Wiesbaden. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 ⁴⁾

weggefallen

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere

1. bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Finglingen;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässer Ausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemei-

nen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;

12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, daß unverzüglich Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege durchgeführt werden, so daß bei Beendigung der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit

sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;

§ 5

4. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen, die land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, einschließlich offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
5. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits im Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten, einschließlich der planmäßig voranschreitenden Vergrößerung vorhandener Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Wiederauffüllung abgegrabener Flächen auf den bereits durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken;
6. der land- und forstwirtschaftliche Wegbau;
7. Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaues oder der Energieversorgung dienen;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder der Behebung von Störungen an Energie- und Nachrichtenleitungen.
11. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

(1) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden.

(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) Das örtlich zuständige Regierungspräsidium ist darüber hinaus zuständig für die Genehmigung von Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2, wenn sie folgende Vorhaben zum Gegenstand haben:

1. Fischteiche und Nebenanlagen (wie Fischerei-Hütten);
2. Aussiedlerhöfe;
3. Überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen;
4. Schienen- und Seilbahnen;
5. Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen;
6. Bachregulierungen und Gewässerausbau;
7. Errichtung von Wasserversorgungs- und entsorgungsanlagen;
8. Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken;
9. Abfallbeseitigung;
10. Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau;
11. Vorhaben der Landesverteidigung;
12. Tiergehege, Wildparke und Wildgatter;
13. Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen, Flugplätze oder Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt in der dort bezeichneten Art verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Fahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen oder Plätzen fährt oder solche Fahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;

14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waidaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 7

Aufgehoben werden:

1. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar und im Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in den Stadtkreisen Frankfurt (Main) und Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt vom 14. Oktober 1974 (StAnz S. 1903);
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt »Landschaftsschutzgebiet Taunus« vom 23. Februar 1966 (StAnz S. 400);

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden »Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein-Wisper« vom 24. Juni 1965 (StAnz. S. 807), soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 3 ²⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26.02.1991

- 1) Staatsanzeiger vom 20.01.1978 (StAnz. Nr. 6/78, S. 294, 463), geändert am
- 2) 21.03.1990 durch Verordnung (GVBl. I Nr. 9 S. 106) und am
- 3) 28.02.1991 durch Verordnung (GVBl. I Nr. 5 S. 49)
- 4) § 2 der Verordnung vom 20.01.1978 (StAnz. 6/1978 S. 294, 463) wird gestrichen durch 2. Verordnung vom 28.02.1991 (GVBl. I Nr. 5 S. 49)

